

Arbeits- und Lesefassung

Verordnung über die Kosten für Kehr- und Überprüfungsarbeiten und Messungen durch Bezirksschornsteinfegermeister in Berlin (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung - KÜGebO -)

in der Fassung vom 14. Januar 1999 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2007 (GVBl. S. 575)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung von Gebühren und Auslagen.....	1
§ 2 Gebührenarten und Erhebungsgebiete.....	2
§ 3 Arbeitswerte für Verwaltungstätigkeiten.....	2
§ 4 Begehungsgebühr.....	2
§ 5 Arbeitswerte für das Kehren von Rauchschornsteinen oder Abgasanlagen mit angeschlossenen Feuerstätten für flüssige oder feste Brennstoffe.....	3
§ 6 Arbeitswerte für das Kehren von Verbindungsstücken oder Abgasleitungen von Feuerstätten für flüssige oder feste Brennstoffe.....	4
§ 7 Arbeitswerte für das Kehren von Räucherkammern.....	4
§ 8 Arbeitswerte für Messungen.....	4
§ 9 Arbeitswerte für Überprüfungen.....	5
§ 10 Gebühren für Feuerstättenschau.....	6
§ 11 Arbeitswerte für Ausbrennen oder Austrocknen.....	6
§ 12 Arbeitswerte für Bauprüfungen.....	7
§ 13 Arbeitswerte für besonderen Arbeitsaufwand.....	7
§ 14 Arbeitswerte für besondere Leistungen und Arbeiten.....	7
§ 15 Arbeitswerte für die Überprüfung von Lüftungsanlagen.....	7
§ 16 Erhebung und Zahlung der Gebühren.....	7
§ 17 Begriffsbestimmungen.....	8
§ 18 Schlussvorschriften.....	8

Auf Grund des § 24 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 4 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 21. September 1995 (GVBl. S. 615) wird verordnet:

§ 1 Erhebung von Gebühren und Auslagen

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Verordnung.

(2) Die Gebühren berechnen sich nach Arbeitswerten (AW). Ein Arbeitswert entspricht einer Arbeitsminute.

(3) Die Gebühr pro Arbeitswert beträgt

1. für Arbeiten nach den §§ 3 bis 10, 13, 15 und 16 0,90 €
2. für Arbeiten nach den §§ 11 und 12, die

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat VI D – Oberste Bauaufsicht; Württembergische Str. 6, 10707 Berlin-Wilmersdorf
Tel.: +49 30 9012-4979; Fax: +49 30 9028-3244; E-Mail: bauaufsicht@senstadt.verwalt-berlin.de; Internet: www.stadtentwicklung.berlin.de

a) von dem Bezirksschornsteinfegermeister ausgeführt werden	0,52 €
b) von einem Gesellen ausgeführt werden	0,48 €
c) von einer weiteren Arbeitskraft ausgeführt werden	0,46 €

§ 2 Gebührenarten und Erhebungsgebiete

Es sind für jedes selbständige Gebäude mit kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen oder Anlagen, für die Messungen vorgeschrieben sind, folgende Gebühren zu erheben:

1. Gebühren für Verwaltungstätigkeiten,
2. Begehungsgebühren,
3. Gebühren für Kehr- und Überprüfungsarbeiten,
4. Gebühren für Messungen,
5. Gebühren für Sonderleistungen,
6. Gebühren für Übergangsaufgaben,
7. Gebühren für Feuerstättenschau,
8. Gebühren für Mahnungen.

§ 3 Arbeitswerte für Verwaltungstätigkeiten

(1) Die Berechnungsgrundlage für Gebäude, in denen jährlich Kehr- und Überprüfungsarbeiten oder Messungen ausgeführt werden müssen, beträgt jährlich

- | | |
|--|----------|
| 1. für Gebäude mit 1 bis 5 Geschossen | 15,0 AW, |
| 2. für Gebäude mit 6 bis 8 Geschossen | 20,0 AW, |
| 3. für Gebäude mit 9 und mehr Geschossen | 40,0 AW, |
| zuzüglich pro Schornstein oder Abgasanlage | 1,0 AW. |

(2) Die Berechnungsgrundlage für Gebäude, in denen alle zwei Jahre Kehr- und Überprüfungsarbeiten oder Messungen ausgeführt werden, beträgt alle zwei Jahre

- | | |
|--|----------|
| 1. für Gebäude mit 1 bis 5 Geschossen | 28,0 AW, |
| 2. für Gebäude mit 6 bis 8 Geschossen | 33,0 AW, |
| 3. für Gebäude mit 9 und mehr Geschossen | 53,0 AW, |
| zuzüglich pro Schornstein oder Abgasanlage | 1,0 AW. |

(3) Die Berechnungsgrundlage für Gebäude, in denen alle drei Jahre Kehr- und Überprüfungsarbeiten oder Messungen ausgeführt werden, beträgt alle drei Jahre

- | | |
|--|----------|
| 1. für Gebäude mit 1 bis 5 Geschossen | 33,0 AW, |
| 2. für Gebäude mit 6 bis 8 Geschossen | 38,0 AW, |
| 3. für Gebäude mit 9 und mehr Geschossen | 58,0 AW, |
| zuzüglich pro Schornstein oder Abgasanlage | 1,0 AW. |

§ 4 Begehungsgebühr

(1) Die Berechnungsgrundlage für die Begehungsgebühr beträgt für

- | | |
|---|----------|
| 1. das Kehren von Rauchschorsteinen nach § 5 für jedes Gebäude bei jeder Begehung | 14,3 AW, |
| 2. das Kehren von Räucherammern nach § 7 für jedes Gebäude bei jeder Begehung | 14,3 AW, |

Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

3. Messungen nach § 8 für jedes Gebäude	14,3 AW,
4. Messungen nach § 8 für jede Wohnung oder jeden Aufstellraum (Heizraum)	10,3 AW,
5. Überprüfungen nach § 9 Abs. 1, 2, 3, 4 und 7 für jedes Gebäude	14,3 AW,
6. Überprüfungen nach § 9 Abs. 2 für jede Wohnung oder jeden Aufstellraum (Heizraum)	10,3 AW,
7. die Überprüfung von in § 15 Abs. 1 genannten Lüftungsanlagen pro Gebäude	14,3 AW.

Befinden sich mehrere Aufstellräume mit mess- oder überprüfungspflichtigen Feuerstätten in einer Wohnung, ist nur eine Begehungsgebühr pro Wohnung zu erheben. Werden Gebühren nach Nr. 4 berechnet, können Gebühren nach Nr. 3 nicht in Ansatz gebracht werden.

Eine Begehungsgebühr für die Überprüfung von gewerbsmäßig genutzten Dunstabzugsanlagen kann nur dann berechnet werden, wenn keine weiteren überprüfungspflichtigen Anlagen vorhanden sind. E eine Begehungsgebühr ist immer dann zu berechnen, wenn aus betriebsorganisatorischen Gründen des Betreibers eine Überprüfung der Anlage im Zusammenhang mit weiteren Überprüfungen oder während der üblichen Arbeitszeit nicht möglich ist.

(2) Werden in einer Begehung mehrere Tätigkeiten nach Absatz 1 (außer Feuerstättenschau) von dem Bezirksschornsteinfegermeister oder von dem Gesellen ausgeführt, ist nur eine Begehungsgebühr zu erheben.

(3) Bei gleichzeitiger Begehung durch den Bezirksschornsteinfegermeister und seinen Gesellen wird nur eine Begehungsgebühr berechnet, auch wenn von beiden unterschiedliche Aufgaben wahrgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist die Durchführung der Feuerstättenschau nach § 10.

§ 5 Arbeitswerte für das Kehren von Rauchschornsteinen oder Abgasanlagen mit angeschlossenen Feuerstätten für flüssige oder feste Brennstoffe

(1) Die Berechnungsgrundlage pro Kehrung beträgt

1. für Schornsteine oder Abgasanlagen bis zu 400 cm ² pro Anlage und pro Geschoss	2,5 AW 0,4 AW,
2. für Schornsteine oder Abgasanlagen bis zu 3.600 cm ² pro Anlage und pro Geschoss	5,0 AW 0,4 AW,
3. für Schornsteine oder Abgasanlagen über 3.600 cm ² pro Anlage und pro Geschoss	10,0 AW 0,8 AW.

(2) Für das Kehren von Schornsteinen oder Abgasanlagen von Kaminen erhöht sich die Zahl der Arbeitswerte um 100 v. H. Müssen Schornsteine oder Abgasanlagen von unterhalb der Mündung liegenden Reinigungsverschlüssen aus gekehrt werden oder liegen die Reinigungsverschlüsse in Wohnungen oder 2 m über dem Fußboden, erhöht sich die Zahl der Arbeitswerte um 25 v. H.

(3) Für das Kehren von Schornsteinen oder Abgasanlagen bei Gebäuden mit Steildächern und bei Gebäuden mit Steil- und Flachdächern, soweit in diesen Fällen das Kehren nur vom Steildachbereich möglich ist, erhöht sich die Zahl der Arbeitswerte um 25 v. H.

(4) Die Kehrgebühr bei freistehenden Schornsteinen oder Abgasanlagen, die eine Höhe über dem Erdboden von mehr als 10 m haben, beträgt

1. für den ersten Meter	26,0 AW,
2. für jeden weiteren angefangenen Meter	6,4 AW.

Bei Schornsteingruppen oder Abgasanlagen in Gruppen ermäßigt sich die Zahl der Arbeitswerte für den zweiten und jeden weiteren Schornstein oder Abgasanlage um ein Drittel. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Schornsteine oder Abgasanlagen

1. an Gebäuden, wenn die Schornsteine oder Abgasanlagen vom Erdboden aus bestiegen werden müssen,
2. in und an Gebäuden, die vom Dach aus bestiegen werden können, wenn die Höhe der Schornsteine oder Abgasanlagen über dem Ausgangspunkt des Besteigens mehr als 10 m beträgt.

(5) Die Kehrgebühr bei Schornsteinen über 3 600 cm², die von innen bestiegen werden müssen, beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. für den ersten Meter | 28,4 AW, |
| 2. für jeden weiteren angefangenen Meter | 17,5 AW. |

Werden die Arbeiten unter besonderer Hitzeeinwirkung oder sonst unter erheblichen Erschwernissen ausgeführt, erhöht sich die Zahl der Arbeitswerte um 100 v. H.

(6) Bei selten benutzten Feuerungsanlagen in Wochenendhäusern und Lauben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Kehr- und Überprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung, ermäßigen sich die Gebühren nach §§ 3 und 5 um 50 v.H.

(7) Für das Kehren von asbesthaltigen Schornsteinen oder Abgasanlagen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 6 Arbeitswerte für das Kehren von Verbindungsstücken oder Abgasleitungen von Feuerstätten für flüssige oder feste Brennstoffe

(1) Die Berechnungsgrundlage für die Kehrgebühr beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. bis zu 400 cm ² für den ersten angefangenen Meter | 3,3 AW, |
| 2. für jeden weiteren angefangenen Meter oder jede Richtungsänderung | 3,3 AW, |
| 3. bis zu 3.600 cm ² für den ersten angefangenen Meter | 9,0 AW, |
| 4. für jeden weiteren angefangenen Meter oder jede Richtungsänderung | 9,0 AW, |
| 5. über 3.600 cm ² für den ersten angefangenen Meter | 18,0 AW, |
| 6. für jeden weiteren angefangenen Meter oder jede Richtungsänderung | 18,0 AW. |

(2) Werden die Arbeiten an Verbindungsstücken oder Abgasleitungen, die von innen bestiegen werden müssen, unter besonderer Hitzeeinwirkung oder sonst erheblichen Erschwernissen ausgeführt, erhöht sich die Zahl der Arbeitswerte um 100 v. H.

(3) Für das Kehren von asbesthaltigen Verbindungsstücken oder Abgasleitungen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 7 Arbeitswerte für das Kehren von Räucherkammern

Die Kehrgebühr für jedes Kehren einer Räucherkammer wird nach dem Zeitaufwand in AW berechnet.

§ 8 Arbeitswerte für Messungen

(1) Die Berechnungsgrundlage für jede Messung nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV - in der jeweils geltenden Fassung beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe mit einer Messstelle | 22,7 AW, |
| 2. bei Feuerungsanlagen mit zwei Messstellen | 39,2 AW, |

3. bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe mit einer Messstelle	12,7 AW,
4. bei Feuerungsanlagen mit zwei Messstellen	19,2 AW,
5. bei Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe pro Arbeitsminute	1,0 AW,
6. bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe und einer in mindestens 2 m Höhe über dem Fußboden angebrachten Messstelle wird ein Zuschlag von erhoben,	6,0 AW
7. bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe und einer in mindestens 2 m Höhe über dem Fußboden angebrachten Messstelle wird ein Zuschlag von erhoben.	4,5 AW

(2) Die Arbeitswerte des Absatzes 1 gelten bei den dort bezeichneten Feuerungsanlagen zuzüglich der jeweiligen Begehungsgebühr nach § 4 Abs. 1 auch für Wiederholungsmessungen nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV - in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Auslagen für Material und Auswertung bei der Bestimmung der Massenkonzentration an Staub, Ruß und Teer sind gesondert zu erstatten.

§ 9 Arbeitswerte für Überprüfungen

(1) Die Berechnungsgrundlage für die Überprüfungsgebühr für jede Überprüfung von Abgasschornsteinen, anderen Abgasanlagen, Lüftungsschächten oder -leitungen beträgt bei einem Querschnitt

1. bis 400 cm ² pro Abgasschornstein, andere Abgasanlage, Lüftungsschacht oder Lüftungsleitung und pro Geschoss	2,3 AW 0,3 AW,
2. über 400 cm ² bis 3.600 cm ² pro Abgasschornstein, andere Abgasanlage, Lüftungsschacht oder Lüftungsleitung und pro Geschoss	4,6 AW 0,3 AW,
3. über 3.600 cm ² pro Abgasschornstein, andere Abgasanlage, Lüftungsschacht oder Lüftungsleitung und pro Geschoss	9,2 AW 0,6 AW.

(2) Die Berechnungsgrundlage für die Überprüfungsgebühr für jede Überprüfung beträgt

1. bei Zuluftanlagen von Heiz- oder Kesselaufstellräumen	3,0 AW,
2. bei Überprüfung des Verbrennungsluftverbundes von Gasfeuerstätten	1,5 AW,
3. bei Abgaswegen von raumluftabhängigen Gasfeuerstätten	13,8 AW,
4. bei Abgaswegen von raumluftabhängigen Gasfeuerstätten mit Gebläsebrennern	11,8 AW,
5. bei raumluftunabhängigen Abgasanlagen	17,0 AW,
6. bei raumluftunabhängigen Abgasanlagen für die Einzelraumheizung	10,3 AW,
7. bei Wiederholungen einer Überprüfung auf Kohlenmonoxid, die nicht im Rahmen einer Überprüfung nach den Nummern 3 bis 5 durchgeführt wird	10,3 AW,
8. bei Überprüfungen und einer in mindestens 2 m Höhe über den Fußboden angebrachten Prüfstelle als Zuschlag soweit die Feuerungsanlage nicht der wiederkehrenden Überwachung	4,5 AW,

nach § 15 Abs. 1 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV - in der jeweils geltenden Fassung unterliegt.

(3) Die Überprüfungsgebühr bei freistehenden vertikal geführten Abgasschornsteinen, Abgasleitungen, anderen Abgasanlagen, Lüftungsschächten oder -leitungen, die eine Höhe über dem Erdboden von mehr als 10 m haben, beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. für den ersten Meter | 26,0 AW, |
| 2. für jeden weiteren angefangenen Meter | 6,4 AW. |

Bei in Gruppen zusammengefassten Abgasschornsteinen, Abgasleitungen und anderen Abgasanlagen ermäßigt sich die Zahl der Arbeitswerte für den zweiten und jeden weiteren Abgasschornstein, jede weitere Abgasleitung oder andere Abgasanlage um ein Drittel. § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) Die Berechnungsgrundlage für das Überprüfen von asbesthaltigen Abgasschornsteinen, Abgasleitungen und anderen Abgasanlagen beträgt je Arbeitskraft für jede angefangene halbe Stunde 30,0 AW.

Müssen in Ausnahmefällen aus Sicherheitsgründen mehr als zwei Arbeitskräfte beschäftigt werden, so beträgt die Berechnungsgrundlage für die dritte und jede weitere Arbeitskraft für jede angefangene halbe Stunde 30,0 AW.

Die Kosten für die Entsorgung asbesthaltiger Rückstände werden als Auslagen erhoben.

(5) Bei der Überprüfung von Abgasanlagen ermäßigt sich die Zahl der Arbeitswerte für die dritte und jede weitere Abgasanlage pro Wohnung um 2,0 AW.

(6) Für die Überprüfung von Abgasschornsteinen, anderen Abgasanlagen, Lüftungsschächten und -leitungen gelten § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(7) Die Berechnungsgrundlage für die Überprüfung von gewerbsmäßig genutzten Dunstabzugsanlagen beträgt für jede angefangene halbe Stunde 30,0 AW.

§ 10 Gebühren für Feuerstättenschau

(1) Die Gebühr für die Durchführung der Feuerstättenschau beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. für Gebäude mit 1 - 5 Geschossen | 16,6 AW, |
| 2. für Gebäude mit 6 - 8 Geschossen | 30,9 AW, |
| 3. für Gebäude mit 9 und mehr Geschossen | 59,5 AW, |
| zuzüglich je Schornstein, andere Abgasanlage oder Lüftungsschacht | 8,9 AW |
| und der Brennstoffleitung innerhalb einer Wohnung oder eines Aufstellraums | 5,0 AW. |

(2) Bei ausschließlich zentralbeheizten Mehrfamilienhäusern entfällt die Begehung der Wohnungen ohne Feuerstätten.

§ 11 Arbeitswerte für Ausbrennen oder Austrocknen

(1) Für die An- und Abfahrt werden insgesamt berechnet 60,0 AW.

(2) Die Berechnungsgrundlage für das Ausbrennen oder Austrocknen beträgt je Arbeitskraft (Bezirksschornsteinfegermeister und Geselle) für jede angefangene halbe Stunde 30,0 AW.

(3) Müssen in Ausnahmefällen aus Sicherheitsgründen mehr als zwei Arbeitskräfte beschäftigt werden, so beträgt die Berechnungsgrundlage für die dritte und jede weitere Arbeitskraft für jede angefangene halbe Stunde 30,0 AW.

(4) Zusätzlich sind die Kosten für den Brennstoff und den Rauchgasfilter zu erstatten, wenn der Grundstückseigentümer ihn nicht selbst liefert. Daneben sind dem Bezirksschornsteinfegermeister die Aufwendungen für die Bereitstellung der Geräte mit 8,69 € pro Stunde als Auslagen zu erstatten.

§ 12 Arbeitswerte für Bauprüfungen

- (1) Die Berechnungsgrundlage für die Prüfung der Tauglichkeit der Schornsteine und der sicheren Benutzbarkeit der Schornsteine mit den Schornsteinanschlüssen zur Ausstellung der bauaufsichtlich vorgeschriebenen Bescheinigung beträgt für die Begutachtung und die Ausfertigung der Bescheinigung sowie die Fahrzeit für jede angefangene halbe Stunde 30,0 AW.
- (2) Muss für die Prüftätigkeit auf der Baustelle eine Arbeitskraft (Geselle) hinzugezogen werden, so beträgt die Berechnungsgrundlage für diese Arbeitskraft einschließlich der Fahrzeit für jede angefangene halbe Stunde 30,0 AW.
- (3) Die Berechnungsgrundlagen der Absätze 1 und 2 gelten auch für jede erforderliche Wiederholungsprüfung. Auslagen für Verbrauchsmaterialien sind zu erstatten.

§ 13 Arbeitswerte für besonderen Arbeitsaufwand

Kann eine Kehrung, Überprüfung, Messung oder Feuerstättenschau nach ordnungsgemäßer Anmeldung nicht ausgeführt werden und hat dies der Grundstückseigentümer, sein Bevollmächtigter oder der Betreiber zu vertreten, so wird für den besonderen Arbeitsaufwand für jeden Versuch, die vorgeschriebene Kehrung, Überprüfung, Messung oder Feuerstättenschau durchzuführen, jeweils eine Begehungsgebühr von 14,3 AW berechnet.

§ 14 Arbeitswerte für besondere Leistungen und Arbeiten

Die Zahl der sich nach den §§ 5 bis 12 ergebenden Arbeitswerte erhöht sich, wenn die Arbeitsleistung außerhalb der üblichen Arbeitszeit verlangt und ausgeführt wird

1. montags bis freitags zwischen 18 und 6 Uhr um 50 v. H.,
2. an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen um 100 v. H.

§ 15 Arbeitswerte für die Überprüfung von Lüftungsanlagen

- (1) Lüftungsanlagen im Sinne dieser Vorschrift sind die in Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe e) bb) des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 10000) genannten Lüftungsanlagen.
- (2) Für die wiederkehrenden Überprüfungen der in Absatz 1 aufgeführten Lüftungsanlagen in Wohngebäuden auf brandgefährliche Ablagerungen beträgt die Berechnungsgrundlage
- | | |
|---------------------|----------|
| je Kontrollöffnung | 7,7 AW |
| und je Hauptschacht | 42,0 AW. |

§ 16 Erhebung und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden auf der Grundlage der sich nach den §§ 3 bis 15 ergebenden Arbeitswerte nach § 1 als Jahresbeträge errechnet.
- (2) Die Jahresgebühren können vom Bezirksschornsteinfegermeister in viertel-, halb- oder ganzjährigen Beträgen erhoben werden, und zwar als Vierteljahresbetrag frühestens nach dem 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November als Halbjahresbetrag frühestens nach dem 31. März und 15. September, als Jahresbetrag frühestens nach dem 30. Juni. Nach Abschluss der jährlichen Überprüfungs-, Mess- und Kehrarbeiten kann der Gesamtbetrag sofort erhoben werden. Die Gebühren für Wiederholungsmessungen können unmittelbar nach Durchführung jeder Messung erhoben werden. Die Gebühren für die alle 5 Jahre durchzuführende Feuerstättenschau können unmittelbar nach deren Durchführung erhoben werden oder als ein Fünftel in Jahresbeträgen, wenn der Pflichtige nicht widerspricht. Bei Lüftungsanlagen, die einer zweijährigen Überprüfungspflicht unterliegen, wird jährlich jeweils die Hälfte der anfallenden Gebühr erhoben.

- (3) In den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.
- (4) Die Gebühren werden 30 Tage nach Zugang der Rechnung unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Fristen fällig.
- (5) Für das Erstellen von Mahnungen bei nicht termingerecht gezahlten Rechnungen werden je Mahnung 2,0 AW berechnet.
- (6) Die Beitreibung von rückständigen Gebühren, die trotz Mahnung nicht entrichtet worden sind, richtet sich nach § 25 Abs. 4 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen. Gebühren sind dann rückständig, wenn sie nicht nach Fälligkeit der Rechnung und nach Ablauf der durch das Mahnschreiben gesetzten Frist entrichtet worden sind.

§ 17 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Gebäude im Sinne dieser Verordnung ist jede selbständig benutzbare überdeckte bauliche Anlage (§ 2 Abs. 2 der Bauordnung für Berlin in der jeweils geltenden Fassung) mit einer eigenen Hausnummer oder einem eigenen Eingang.
- (2) Als Geschoss zählt jedes über dem Keller liegende Geschoss. Der Keller gilt als Geschoss, wenn dort die Schornsteinsohle liegt. Vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur Schornsteinmündung werden je angefangene 2,50 m als Geschoss gerechnet; Restlängen bis zu 1,00 m bleiben außer Ansatz.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für andere Abgasanlagen und Lüftungsschächte.
- (4) In Gebäuden, die keine Geschosseinteilung haben (z. B. Kirchen, Türme, Hallen), gelten jeweils volle 3,00 m der Schornsteinlänge als ein Geschoss.
- (5) Als Steildächer gelten Dächer, die aufgrund von § 8 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“ der Berufsgenossenschaft und Nummern 6. 4. und 6. 5. der Sicherheitsregeln für Schornsteinfeger mit Laufstegen oder Trittplätzen versehen sein müssen.

§ 18*) Schlussvorschriften

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 11. Dezember 1996.